

Schon wieder: Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Karl Spühler*

Die ZPO ist erst knapp acht Jahre alt. Schon in ihrem Kindesalter soll sie revidiert werden. Das entspricht nicht so sehr dem Willen der Verwaltung, sondern vor allem dem *Wunsch der eidgenössischen Räte*. Diese handelten nicht zuletzt im Interesse des Rechtsuchenden. Die von der Verwaltung unter Anhörung von Vertretern der Lehre und Praxis erarbeitete Vorlage schickte der Bundesrat Anfang März 2018 in die Vernehmlassung. Im Folgenden soll kurz über die wesentlichen inhaltlichen Teile der geplanten Revision orientiert werden.

Kostenfrage

Die hohen *Prozesskostenvorschüsse* halten nicht selten an sich Prozesswillige davon ab, ihre Rechtsansprüche tatsächlich zu verfolgen. Der Kostenvorschuss darf künftig gemäss der Vorlage höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen. Spezielle Regeln für tragbare Kosten sind auch für die neu eingeführten Gruppenvergleiche vorgesehen. Ferner wird die Liquidation der Prozesskosten neu geregelt (Art. 98 ff. ZPO). Es ist daran zu zweifeln, ob diese Erleichterungen genügen, um die Zwecke zu erreichen, wird doch die unentgeltliche Prozessführung zu Recht zurückhaltend gewährt.

Kollektive Rechtsdurchsetzung

Politisch wurde von gewissen Kreisen schon seit einiger Zeit in der Schweiz die Einführung der sogenannten *Sammelklage* nach amerikanischem Vorbilde gefordert. Dies wurde bis anhin zu Recht abgelehnt, würde sich doch die Sammelklage nur schlecht in das schweizerische Prozessrechtssystem einfügen. Weil das Anliegen der kollektiven Rechtsdurchsetzung trotzdem eine gewisse Berechtigung hat und einem durchaus nachvollziehbaren Bedürfnis entspringt, wurden vor allem zwei Vorschläge gemacht. So werden eine Erweiterung der bisherigen Verbandsklage und die Neueinführung des Gruppenvergleichsverfahrens ins Auge gefasst.

Die bisherige *Verbandsklage* nach Art. 89 ZPO ist auf Persönlichkeitsverletzung beschränkt. Dies soll für Personengruppen, die nicht gewinnorientiert sind, ausgebaut werden. Ferner wird beantragt, die sogenannte reparatorische Verbandsklage einzuführen (Schadenersatz, Gewinnherausgabe).

Gleichzeitig wird ein *neuer elfter Titel* «Gruppenvergleiche», Art. 352a ff. ZPO, vorgeschlagen. Das *Gruppenvergleichsverfahren* ist bisher wenig bekannt. Es hat sein Vorbild in einem vergleichbaren Verfahren, das in den Niederlanden seit 2005 existiert. Darin können die für die Verbandsklage Legitimierten mit Personen, denen sie eine Rechtsverletzung vorwerfen, einen Gruppenvergleich abschliessen. Dieser bedarf der Schriftlichkeit. Er ist dem zuständigen Gericht zur Genehmigung einzureichen. Dieses führt eine öffentliche Verhandlung durch, über welche die Parteien die Öffentlichkeit sowie die ihnen bekannten betroffenen Personen zu orientieren haben. Das Gericht kann von Amtes wegen Beweise abnehmen. Die Genehmigung des Vergleichs hat für sämtliche betroffenen Personen gleiche Wirkungen wie ein rechtskräftiger Entscheid. Vorbehalten bleibt der Austritt einer betroffenen Person aus dem Gruppenvergleich. Der Vergleich kann u.U. auch widerrufen werden. Gegen den gerichtlichen Genehmigungsentscheid kann kein Rechtsmittel er-

* Prof. Dr. Karl Spühler, Rechtsanwalt, ehem. Bundesrichter. *Buchtipps*: Baumgartner/Dolge/Markus/Spühler, Schweizerische Zivilprozessordnung, 10. A. (erscheint im September).

griffen werden; selbst die Revision ist ausgeschlossen.

Das Institut des Gruppenvergleichs passt besser als die Sammelklagen ins schweizerische Rechtssystem. Es dürfte jedoch nur für grössere Fälle in Frage kommen.

Weitere vorgeschlagene Änderungen

Es wurden weitere Vorschläge in die Vernehmlassung gegeben. Die wichtigsten werden hier zusammengefasst. Zur *Kostensenkung* und zur *Erleichterung der Prozessführung* wird eine Form der *Prozessübertragung* bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes (Art. 60a ZPO) und bei verschiedenen Klagen im sachlichen Zusammenhang (Art. 127 Abs. 1 ZPO) vorgeschlagen. Der Grundgedanke dafür ist aus dem Gerichtsstandsgesetz sowie zahlreichen früheren kantonalen Zivilprozessordnungen bekannt. Wichtig ist, dass die Rechtshängigkeit der, wenn auch unrichtig, eingereichten Klagen erhalten bleibt. Einer Revision unterzogen werden soll auch die *objektive Klagenhäufung*

(Art. 90 ZPO); ein Sachzusammenhang der einzelnen Klagen ist nicht erforderlich. Der Erleichterung des Prozessierens dient auch die Revision des *Schlichtungsverfahrens*, u.a. die Erhöhung des Entscheidvorschlages auf CHF 10000.00 (Art. 210 Abs. 1). Nicht ganz unbestritten bleiben wird der Antrag, bei der *Berufung* sei das *Novenrecht* bei Officialprozessen bis zur Urteilsfällung zu verlängern (Art. 317 Abs. 1^{bis}); hierfür bedarf es keines Parteiantrages.

Ausblick

Im Rahmen eines kleinen Ausblickes darf davon ausgegangen werden, dass die *Revision sehr sorgfältig vorbereitet* wurde. Aufgrund der Anhörungen und privaten Meinungsäusserungen dürften Lehre und Praxis die Vorlage weitgehend mittragen. Zu bedenken ist auch, dass Manches der vorliegenden Revisionsvorlage vom Parlament initiiert wurde. Politisch dürfte m.E. der kollektive Rechtsschutz am ehesten Wellen werfen. Es bleibt zu hoffen, die Vorlage könne spätestens zu Anfang 2021 in Kraft treten.